

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2014	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Dezember 2014	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 14	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz <i>FFN 24-48; hebt auf FFN 24-32</i>	330
26. 11. 14	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) <i>FFN 800-63; hebt auf FFN 800-60</i>	331
26. 11. 14	Hessische Ausführungsverordnung zum Pflanzenschutzgesetz (HAVPflSchG).. <i>FFN 882-39</i>	335
2. 12. 14	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Bestimmung von Gebieten mit verlängerter Kündigungsbeschränkung <i>Ändert FFN 362-67</i>	339
2. 12. 14	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Gesundheitsfachberufe..... <i>Ändert FFN 353-60</i>	340
28. 11. 14	Verordnung über die Art und den Umfang der allgemeinen und besonderen Förderung des Privatwaldes (Privatwald-Förderverordnung) <i>FFN 86-42; hebt auf FFN 86-37</i>	341

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz*)
Vom 2. Dezember 2014**

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786),

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde ist

1. nach § 16 Abs. 2 Nr. 8a des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934), für den Bereich des konzessionierten Sportwettangebots nach den §§ 4a bis 4e des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 190, 197) das Regierungspräsidium Darmstadt als Bezirksordnungsbehörde,
2. nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 des Geldwäschegesetzes die Bezirksordnungsbehörde.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes für die Bereiche des konzessionierten Sportwettangebots nach den §§ 4a bis 4e des Glücksspielstaatsvertrages, der Pferdewetten im Internet nach § 27 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages sowie der Lotterien mit geringem Gefährdungspotential nach den §§ 12 bis 18 des Glücksspielstaatsvertrages ist die nach § 1 Nr. 1 zuständige Behörde.

§ 3

Die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 3. April 1996 (GVBl. I S. 131¹⁾), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2009 (GVBl. I S. 506), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2014

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) FFN 24-48
1) Hebt auf FFN 24-32

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz,
dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über
Schadstoffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz
(Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)***

Vom 26. November 2014

Aufgrund

1. des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 402),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786),
3. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),

verordnet die Landesregierung:

ERSTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz und
den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen
Rechtsverordnungen

§ 1

(1) Zuständige Behörde für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Regierungspräsidium, soweit in den Abs. 2 und 3 sowie in den §§ 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist zuständig für die

1. Bekanntgabe von Sachverständigen im Sinne von § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 29b Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. Entgegennahme der
 - a) Aufzeichnungen im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 1,
 - b) Berichte nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 der Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756),
3.
 - a) Bewilligung von Ausnahmen nach § 16 Abs. 1 und 3,

- b) Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an Kraftstoffe und der Auszeichnungspflicht nach § 18 Abs. 1 bis 3

der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021),

4. Anerkennung von Lehrgängen nach § 7 Nr. 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973).

(3) Das Regierungspräsidium Kassel ist zuständig für die Entgegennahme der EG-Konformitätserklärung nach § 4 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178).

§ 2

Das für den Immissionsschutz zuständige Ministerium ist zuständig für die

1.
 - a) Erteilung des Einvernehmens nach § 40 Abs. 1 Satz 2,
 - b) Beurteilung der Erforderlichkeit von Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs nach § 40 Abs. 2 Satz 1,
 - c) Aufstellung von Plänen nach § 47 Abs. 1 bis 3,
 - d) Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung von Überwachungsplänen nach § 52 Abs. 1b Satz 1 und § 52a Abs. 1 Satz 2
 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. Übermittlung der Berichte nach § 17 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen – 2. BImSchV vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 3754),
3.
 - a) Vorlage des Verzeichnisses nach § 14 Abs. 1,

*) FFN 800-63

- b) Übermittlung der Berichte nach § 14 Abs. 2,
- c) Mitteilung der Informationen nach § 14 Abs. 3,
- d) Zuleitung der Mitteilungen nach § 19 Abs. 4 und 5

der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230),

- 4. Festlegung der Art und Form der Veröffentlichung nach § 23 Satz 3 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754),
- 5.
 - a) Übermittlung nach § 22 Satz 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 31 und 32,

- b) Aufstellung von Plänen nach § 28 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065).

§ 3

Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie ist zuständig für die

- 1.
 - a) Bekanntgabe von Stellen im Sinne von § 26,
 - b) Bekanntgabe von Stellen im Sinne einer aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung nach § 29b Abs. 1,
 - c) regelmäßigen Untersuchungen der Luftqualität nach § 44 Abs. 1,
 - d) Aufstellung von Emissionskatastern nach § 46,
 - e) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Luftqualität nach § 46a,
 - f) Ausarbeitung von Lärmkarten nach § 47c Abs. 1,
 - g) Mitteilungen nach § 47c Abs. 5 und 6 und § 47d Abs. 7

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

- 2. Entgegennahme der Übersichten nach § 16 Satz 2 und § 17 Abs. 3 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38),
- 3. Festlegung
 - a) von Vereinfachungen der Emissionserklärung nach § 3 Abs. 2 Satz 1,
 - b) des Formats der elektronischen Form der Emissionserklärung nach § 3 Abs. 3 Satz 2

der Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV in der Fassung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), zu-

letzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021),

- 4. Festlegung von Gebieten und Ballungsräumen nach § 11 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV.

§ 4

(1) Der Kreisausschuss, in kreisfreien Städten der Magistrat, ist

- 1. abweichend von § 1 Abs. 1 zuständig für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit diese Vorschriften Anwendung finden auf

- a) die im Anhang 1 Nr. 10.17 und Nr. 10.18 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) genannten Anlagen, außer für

- aa) die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach den §§ 10 und 19,

- bb) die Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Abs. 1, § 8 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1,

- cc) die Erteilung von Vorbescheiden nach § 9,

- dd) die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a,

- ee) die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 15,

- ff) Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 Satz 2, § 20 und § 21 Abs. 1

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

- b) Feuerungsanlagen nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV, mit Ausnahme solcher nach § 11 dieser Verordnung und vorbehaltlich einer Zuständigkeit nach § 3 Nr. 2,

- c) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen in den Bereichen der Tierzucht, Tierhaltung, Land- und Forstwirtschaft sowie für Baustellen, Gaststätten, Spielhallen, Motorsportanlagen, Schießstände und auf Messen, Ausstellungen und Märkten im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung,

- d) Musik- und Theaterveranstaltungen sowie bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien; in kreisangehörigen Städten ab 30 000 Einwohnern ist anstelle des Kreisausschusses der Magistrat zuständig,

- e) sonstige nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen oder die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden,

2. zuständig für die Zulassung von Ausnahmen und das Verlangen der Unterrichtung nach § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV.

(2) Das Regierungspräsidium ist anstelle des Kreisausschusses oder des Magistrats für die Aufgaben nach Abs. 1 zuständig, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Gemeinde oder im Falle des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d eine kreisangehörige Stadt ab 30 000 Einwohnern eine dort genannte Anlage selbst betreibt.

§ 5

Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Überwachung des Betriebes von Geräten und Maschinen in Gebieten nach § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV.

§ 6

Zuständige Straßenverkehrsbehörde für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen oder -verboten nach § 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie für die Zulassung von Ausnahmen nach § 40 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2793), ist die nach §§ 10 und 11 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 (GVBl. I S. 800), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2012 (GVBl. S. 328) jeweils zuständige Behörde.

ZWEITER TEIL

Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 7

(1) Bedarf ein Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, der Zulassung durch mehrere Behörden, so ist die federführende Behörde nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749),

1. in Verfahren nach

- a) den §§ 7, 9 und 9b des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), das für die Aufsicht und Genehmigung von

kerntechnischen Anlagen zuständige Ministerium,

- b) § 7 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) das für Strahlenschutz zuständige Ministerium, soweit es für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist,
2. im Übrigen die Behörde, die für das Verfahren zuständig ist, dem das überwiegende Gewicht unter den Zulassungsentscheidungen für das Vorhaben zukommt.

(2) Bestehen Zweifel, welche der Genehmigungsbehörden federführende Behörde ist, entscheidet das Ministerium, zu dessen Geschäftsbereich die Behörden gehören. Gehören die Behörden zum Geschäftsbereich verschiedener Ministerien, so entscheiden diese im Einvernehmen. Bei der Entscheidung über Zweifelsfälle ist stets das für Umweltschutz zuständige Ministerium zu beteiligen.

(3) Die federführende Behörde ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 3a, 5 bis 7, 8 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 9, 9a und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig.

DRITTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

§ 8

Das Regierungspräsidium ist zuständig für die Erteilung und Änderung von Emissionsgenehmigungen nach § 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

VIERTER TEIL

Europäisches Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister

§ 9

(1) Das Regierungspräsidium ist zuständig für

1. den Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) und
2. die Qualitätsprüfung nach Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14).

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 ist das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie zuständig für die Festlegung des Formats sowie die Zusammenfassung, die Bearbeitung und die anschließende Übermittlung der Informationen an das Umweltbundesamt nach § 3 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006.

FÜNFTER TEIL

Zuständigkeiten
nach dem Benzinbleigesetz

§ 10

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist zuständig für die Überwachung nach § 5 Abs. 1 und 3 Satz 1 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

SECHSTER TEIL

Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 11

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 Abs. 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 32 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 sowie § 7 Abs. 1 des Benzinbleigesetzes ist die für die Wahrnehmung der jeweiligen Vollzugsaufgabe zuständige Behörde.

SIEBTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 12

Die Verordnung über immissionschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz vom 13. Oktober 2009 (GVBl. I S. 406)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 2014

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Die Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Hinz

¹⁾ Hebt auf FFN 800-60

Hessische Ausführungsverordnung zum Pflanzenschutzgesetz (HAVPflSchG)*)

Vom 26. November 2014

Aufgrund des

1. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444),
3. § 9 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 6 Nr. 2 und 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),
4. § 10 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes,
5. § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes,
6. § 24 Abs. 1 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes

verordnet die Landesregierung:

ERSTER TEIL SACHKUNDENACHWEIS

§ 1

Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme der Prüfungen nach § 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26), ist jeweils ein Prüfungsausschuss nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für eine Tätigkeit nach

1. § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Pflanzenschutzgesetzes im Bereich
 - a) der Landwirtschaft und des Gartenbaus,
 - b) des Weinbaus,
 - c) der Forstwirtschaft,
 - d) der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen öffentlichen Stellen, soweit nicht von Buchst. a bis c erfasst,
2. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Pflanzenschutzgesetzes einzurichten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1

1. Buchst. a auf Vorschlag des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen,
 2. Buchst. b auf Vorschlag des Regierungspräsidiums Darmstadt,
 3. Buchst. c auf Vorschlag des Landesbetriebes Hessen-Forst
- berufen.

(3) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

§ 2

Anerkannte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen für die Bereiche Landwirtschaft und Gartenbau und der Landesbetrieb Hessen-Forst für den Bereich Forstwirtschaft sind insoweit zuständige Behörden nach § 7 Abs. 4 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für die Durchführung anerkannter Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes.

ZWEITER TEIL ANZEIGE

§ 3

Inhalt der Anzeige

(1) Die Anzeige über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 10 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes muss enthalten:

1. Name und Anschrift des Betriebes und der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
2. Name und Anschrift der Anwenderin oder des Anwenders und der Personen, unter deren Leitung die Anwendung der Pflanzenschutzmittel erfolgen soll, sowie Angaben über die Dauer der Tätigkeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes,
3. die Angabe, ob die Anwendung im Bereich der allgemeinen Landwirtschaft, des Rebschutzes, der Forstwirtschaft oder in einem anderen Bereich erfolgen soll,
4. den Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit.

Der Anzeige ist der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Sachkundenachweis) der in Satz 1 Nr. 2 genannten Personen beizufügen.

(2) Für die Anzeige über die Beratung zum Pflanzenschutz nach § 10 Satz 1 des

*) FFN 882-39

Pflanzenschutzgesetzes gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Anzeige nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes muss auch

1. den Ort des Betriebssitzes, im Falle der Einfuhr oder des innergemeinschaftlichen Verbringens des Betriebssitzes oder der Niederlassung,
2. im Falle des Inverkehrbringens zusätzlich die Dauer der geplanten Tätigkeit enthalten.

Im Falle des Inverkehrbringens ist der Anzeige der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse beizufügen.

(4) Änderungen zu den Angaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, auch in Verbindung mit Abs. 2, und Abs. 3 Satz 1 sind der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

DRITTER TEIL PFLANZENSCHUTZGERÄTE- KONTROLLE

§ 4

Anerkennung von Kontrollwerkstätten und Kontrollpersonen

(1) Die Prüfung der in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte nach § 3 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962) ist durch eine amtlich anerkannte Kontrollwerkstatt oder Kontrollperson vorzunehmen.

(2) Als Kontrollwerkstatt im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung ist ein Betrieb anzuerkennen, wenn er Gewähr dafür bietet, dass die Prüfungen genau und zuverlässig durchgeführt werden, insbesondere er

1. hierfür über ausreichend besonders fachlich geeignetes Personal nach Maßgabe der Anlage 1 Nr. 1 verfügt,
2. über einen Kontrollort nach Maßgabe der Anlage 1 Nr. 2 und
3. über die in Anlage 1 Nr. 3 genannte Ausrüstung verfügt.

(3) Für die Anerkennung einer Kontrollperson gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Nachweis kann auch durch Dokumente geführt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt wurden.

(5) Wird über den Antrag nach Abs. 1 oder 2 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 oder 2 kann über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 5

Prüfplaketten, Schilder

(1) Die nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 6 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung auszufüllende und anzubringende Prüfplakette hat dem Muster der Anlage 2 zu entsprechen.

(2) Die anerkannten Kontrollwerkstätten und Kontrollpersonen können Schilder nach dem Muster der Anlage 3 führen.

§ 6

Pflichten

(1) Die Kontrollwerkstätten sind verpflichtet,

1. den Beauftragten der zuständigen Behörde während der ortsüblichen Geschäftszeit Zugang zu den Prüfeinrichtungen und -arbeiten zu gestatten und auf Verlangen Auskunft über den Prüfungsablauf zu erteilen,
2. Änderungen bei dem in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Fachpersonal anzuzeigen,
3. dafür Sorge zu tragen, dass das in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannte Fachpersonal regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, an Schulungen teilnimmt,
4. das Ergebnis der Kontrolle in einem Prüfbericht festzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Für Kontrollpersonen gilt Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 7

Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung nach § 4 kann über die Fälle des § 49 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes hinaus widerrufen werden, wenn die Kontrollwerkstatt oder die Kontrollperson ihren Pflichten nach § 6 nicht nachkommt.

VIERTER TEIL ANWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN MIT LUFTFAHRZEUGEN UND UNTERRICHTUNGSPFLICHTEN

§ 8

Zuständigkeit für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1970) ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 255), die örtliche Ordnungsbehörde, bei Maßnahmen im Weinbau das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig.

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 1

FÜNFTER TEIL
INKRAFTTRETEN,
AUßERKRAFTTRETEN

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 2014

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Die Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Hinz

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3)

Voraussetzungen für die Anerkennung als Kontrollwerkstatt und Kontrollperson

1. Fachpersonal

Das Fachpersonal muss eine abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung, z. B. im Landmaschinenmechaniker-Handwerk und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen sowie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten über die pflanzenschutztechnischen Anforderungen, über Funktion und Einstellung der Pflanzenschutzgeräte nachgewiesen haben und über ein Mindestmaß an Erfahrungen verfügen.

2. Kontrollort

Es muss eine geeignete Halle oder ein geeigneter Platz vorhanden sein, die oder der insbesondere während der Prüfung Schutz vor Witterungseinflüssen bietet. Entsprechende Auffangvorrichtungen und Entsorgungsmöglichkeiten sind vorzuhalten.

3. Kontrollausrüstungen

Zu den Ausrüstungen gehören insbesondere

1. a) eine Kontrolleinrichtung zur Messung der Querverteilung bei Pflanzenschutzgeräten für Flächenkulturen,

- b) Kontrolleinrichtungen zur Messung des Pumpenvolumenstroms und zur Überprüfung von Durchflussmessern,

- c) eine Manometerkontrolleinrichtung und

- d) wenigstens zwei Messzylinder

nach den BBA-Richtlinien für die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten vom Dezember 1996,

2. ein Drehzahlmessgerät

3. eine Stoppuhr und

4. Hilfsmittel zur Überprüfung des Düsenabstandes und -einstellwinkels sowie ein Rechner.

Zur Sicherstellung der geforderten Mess-Genauigkeit sind die Kontrolleinrichtungen mindestens alle zwei Jahre von Sachkundigen zu überprüfen.

Die Messgenauigkeit der hierfür verwendeten Vergleichsmessgeräte muss höher sein als die der zu überprüfenden Kontrolleinrichtungen.

Anlage 2
(zu § 5 Abs.1)

Muster der Plakette:
(s. Anlage 6 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung)

Material: selbstklebende Folie – Größe:
75 mm Durchmesser

Jahr	Farbe	RAL-Nummer
2013	orange	2000
2014	blau	5015
2015	gelb	1012
2016	braun	8004
2017	rosa	3015
2018	grün	6018

Die Farben wiederholen sich für die nachfolgenden Jahre in dieser Reihenfolge. Die Schrift ist in jedem Fall schwarz.

Größe des Feldes für die Anschrift der
Kontrollwerkstatt oder Kontrollperson:

60 mm breit

25 mm hoch

Die Anschrift der Kontrollstelle kann entweder direkt auf die Plakette gedruckt werden oder ist mit einem separaten Aufkleber nachträglich im Anschriftenfeld anzubringen. Im letzteren Fall muss klare, selbstklebende Folie verwendet werden. Die Größe beträgt ebenfalls 60 mm Breite und 25 mm Höhe. Die Schrift ist schwarz.

Anlage 3
(zu § 5 Abs. 2)



Anerkannte

Kontrollstelle

für

Pflanzenschutzgeräte

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Bestimmung von Gebieten
mit verlängerter Kündigungsbeschränkung*)**

Vom 2. Dezember 2014

Aufgrund des § 577a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Hessische Verordnung zur Bestimmung von Gebieten mit verlängerter Kündigungsbeschränkung vom 21. Juli 2004 (GVBl. I S. 262), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2009 (GVBl. I S. 768), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kelsterbach,“ gestrichen und wird das Wort „Maintal“ durch die Wörter „Bad Soden am Taunus“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für die Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Wiesbaden, Kelsterbach, Rüsselsheim, Kronberg im Taunus, Oberursel (Taunus), Maintal, Kelkheim (Taunus) und Schwalbach am Taunus beträgt die Frist nach Abs. 1 Satz 2 zehn Jahre, wenn an vermieteten Wohnräumen nach der Überlassung an die Miete-

rin oder den Mieter Wohnungseigentum begründet und das Wohnungseigentum vor dem 31. Dezember 2009 veräußert worden ist.“

c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Für die Städte Kelsterbach und Maintal beträgt die Frist nach Abs. 1 Satz 2 fünf Jahre, wenn an vermieteten Wohnräumen nach der Überlassung an die Mieterin oder den Mieter Wohnungseigentum begründet und das Wohnungseigentum vor dem 13. Dezember 2014 veräußert worden ist; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. § 2 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 3 wird § 2 und wie folgt gefasst:

„§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2014

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Die Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Hinz

*) Ändert FFN 362-67

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im
Bereich der Gesundheitsfachberufe*)**

Vom 2. Dezember 2014

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
 2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786),
- verordnet die Landesregierung,
3. des § 19 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes vom 21. September 2004 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),

verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Gesundheitsfachberufe vom 29. November 2012 (GVBl. S. 558) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ durch „Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ durch „Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301)“ ersetzt.
 - c) In Nr. 4 werden das Wort „Prüfungsordnung“ durch „Prüfungsverordnung“ und die Angabe „Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ durch „Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005)“ ersetzt.
 - d) In Nr. 5 wird die Angabe „Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ durch „Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301)“ ersetzt.

e) In Nr. 6, 8, 10, 12, 14, 16, 17 und 19 wird die Angabe „Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ jeweils durch „Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005)“ ersetzt.

f) In Nr. 20 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686)“ durch „aufgehoben durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348)“ ersetzt.

g) In Nr. 21 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686)“ durch „aufgehoben durch Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280)“ ersetzt.

h) Nach Nr. 21 werden als neue Nr. 22 und 23 eingefügt:

„22. des Notfallsanitättergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348),

23. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280),“

i) Die bisherige Nr. 22 wird Nr. 24.

j) Die bisherige Nr. 23 wird Nr. 25 und die Angabe „5. Dezember 2010 (GVBl. I S. 532)“ wird durch „11. Dezember 2012 (GVBl. S. 681)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 10 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nr. 10 wird als neue Nr. 11 eingefügt:

„11. § 28 Abs. 1 des Notfallsanitättergesetzes und“

c) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 12.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2014

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

*) Ändert FFN 353-60

**Verordnung
über die Art und den Umfang der allgemeinen und besonderen Förderung
des Privatwaldes (Privatwald-Förderverordnung)*)**

Vom 28. November 2014

Aufgrund des § 33 Nr. 5 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2014 (GVBl. S. 186), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

Maßnahmen der
allgemeinen Förderung

Die allgemeine Förderung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Waldgesetzes umfasst die

1. Beratung
 - a) zu allgemeinen forstlichen Fragestellungen,
 - b) zu allgemeinen Fragen der forstfachlichen Aus- und Weiterbildung,
 - c) über Fördermöglichkeiten,
2. allgemeine Informationen zum Bereich des Forstwesens und
3. Informationen zu forstrechtlichen Antragsverfahren.

§ 2

Maßnahmen der
besonderen Förderung

Die besondere Förderung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Waldgesetzes umfasst

1. als forstbetriebliche Betreuung für dem Gemeinwohl dienende Zwecke die
 - a) Beratung
 - aa) in allen forstbetrieblichen Fragestellungen,
 - bb) zur forstlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der forstlichen Fachkräfte privater Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,
 - cc) bei Pacht- und Gestattungsverträgen, die die Forstbetriebsfläche betreffen,
 - dd) bei der Errichtung und Unterhaltung baulicher Einrichtungen für betriebliche Zwecke,
 - b) Mitwirkung bei
 - aa) der Vorbereitung und Aufstellung des forstlichen Wirtschaftsplans,
 - bb) der beruflichen Ausbildung von betriebseigenem Fachpersonal nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. Mai 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

- cc) der Beantragung forstlicher Fördermittel,
 - c) Wahrnehmung der Verkehrssicherung auf der Forstbetriebsfläche, soweit sie nicht durch Dritte zu erbringen ist,
 - d) Aufnahme der Verbiss- und Schälschäden durch Schalenwild nach den im Staatswald angewandten Verfahren,
2. als forsttechnische Betreuung bei der Holzernte die
 - a) Umsetzung von Holzerntemaßnahmen auf der Grundlage des Betriebsplans, des forstlichen Wirtschaftsplans, des Holzernteplans oder im Auftrag der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch
 - aa) Vorbereitung, Beauftragung, Steuerung und Kontrolle der Holzernte,
 - bb) Erfassung und Bereitstellung der Daten über die Menge und die Sortimente des geernteten Holzes,
 - cc) Erfassung und Bereitstellung der Daten, die für die Abrechnung von Leistungen Dritter erforderlich sind,
 - dd) Zuordnung der Daten nach Doppelbuchst. bb zu den Kaufverträgen der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und Rechnungsstellung,
 - b) Einweisung der Abnehmer und Kontrolle der Abfuhr vor Ort,
3. als forsttechnische Betreuung außerhalb der Holzernte die Umsetzung von forsttechnischen Maßnahmen auf der Grundlage des Betriebsplans, des forstlichen Wirtschaftsplans oder im Auftrag der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch
 - a) Vorbereitung, Beauftragung, Steuerung und Kontrolle der Maßnahme,
 - b) Erfassung und Bereitstellung der Daten, die für die Abrechnung von Leistungen Dritter erforderlich sind,
 - c) Erfassung und Bereitstellung von naturalen Daten.

Die Förderung umfasst nicht Einzahlungs- und Auszahlungsvorgänge sowie den Abschluss von Holzkaufverträgen.

§ 3

Verfahren bei der
besonderen Förderung

Die besondere Förderung nach § 2 erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages, in welchem ein Kostenbeitrag der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers nach

*) FFN 86-42

Maßgabe der Richtsätze in einer Richtlinie nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Waldgesetzes vorzusehen ist. Bis zum Erlass der in Satz 1 genannten Richtlinie ist der Kostenbeitrag nach Maßgabe des § 5 der in § 4 aufgehobenen Verordnung zu ermitteln.

§ 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Leistungen der Förderung im Privatwald und die zu

entrichtenden Kostensätze vom 1. Juni 2007 (GVBl. I S. 330)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 677), wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. November 2014

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Hinz

¹⁾ Hebt auf FFN 86-37

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-465

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
